**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die grundlegende Sanierung des Brunnen II Linden durch die Gemeinde Hebertsfelden**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Vorhaben dient der Erschließung des Grundwasservorkommens zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Linden der Gemeinde Hebertsfelden. In einem ersten Schritt wurde eine Erkundungsbohrung abgeteuft. Anschließend wurde diese Bohrung im Spühlbohrverfahren aufgeweitet und zur Versuchsbohrung ausgebaut. Die Versuchsbohrung soll nun für einen Ersatzbrunnenneubau genutzt werden. Hierzu wird die Versuchsbohrung überbohrt. Es wurden diverse Untersuchungen an der Versuchsbohrung durchgeführt. Auf Grundlage der Auswertung der Bodenschichten, geophysikalischen Daten und Pumpversuchsergebnisse wurde ein Ausbauvorschlag für den neuen Brunnen erstellt. Das Abteufen des neuen Ersatz-Trinkwasserbrunnens und der Rückbau des Bestandsbrunnens sind Gegenstand dieses Bescheides.

Für die Arbeiten ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung des Brunnen II Linden erforderlich.

Die erteilte Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 399 in der Gemarkung Linden, Gemeinde Hebertsfelden, einen Vertikalbrunnen bis maximal 60 m unter Geländeoberkante (u. GOK) zu errichten sowie Grundwasser im Rahmen der Pumpversuche zutagezufördern und abzuleiten. Das hierbei entnommene Grundwasser darf nach Vorbehandlung breitflächig versickert bzw. mit max. 5 l/s in den Lindenbach eingeleitet werden.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 07.02.2025**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy